



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

(Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich
zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie
zum Arbeitnehmerschutz)

Änderung vom 28. Oktober 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3b Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen
und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- d. Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie am Tisch sitzen;
- e. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;

¹ SR 818.101.26

- c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007² notwendig sind.

² Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 4–6 nicht anwendbar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b.

Art. 6d Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

¹ Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II;
- b. Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist;
- c. Einzellektionen.

² Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

³ Für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich der Artikel 6e und 6f mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse.

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
- b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

² SR 192.12



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);
Änderung vom 28. Oktober 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betref-
fend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen
sowie zum Arbeitnehmerschutz)
(Stand 28.10.2020, 16.00)**

Einleitung:

Damit die Erläuterungen möglichst rasch in allen Sprachen verfügbar sind und eine gute Übersicht zu den einzelnen Bestimmungen besteht, werden die geltenden Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen integral abgebildet. Die Änderungen in Bezug auf die geltende Fassung der Verordnung sind unterstrichen.

Artikel 3b Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits gestützt auf Art. 3a Abs. 1 eine Gesichtsmaske tragen. Die vorliegende Bestimmung weitet diese Pflicht aus auf Personen, die sich auf Perrons und in weiteren Wartebereichen für Bahn, Tram und Bus (z.B. Perrons, Tram- und Bushaltestellen) befinden oder sich in Bahnhöfen, Flughäfen oder in anderen Zugangsbereichen (z.B. Seilbahnstationen) des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskentragpflicht gilt sowohl in Innenräumen als auch in Aussenräumen der genannten Warte und Zugangsbereiche.

Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertlokale, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Ausgehlokale (Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, Casinos, Spielsalons), Sporteinrichtungen und -betriebe (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen, oder ob der Zugang in anderer Weise beschränkt ist (Mitgliedschaften, Saisonkarteninhaberinnen und -inhaber). Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in

politische Kundgebungen.

Art. 6d: Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

Absatz 1: Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (Ausbildung im Freizeitbereich).

Ausgenommen sind die obligatorische Schule und die Schulen der Sekundarstufe II. Präsenzunterricht ist zudem möglich bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines strukturierten Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist: Für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität ist teilweise eine sinnvolle Kombination von Fern- und Präsenzunterricht (mit den nötigen Schutzvorkehrungen) nötig. Die Präsenz in Kleingruppen oder -seminarien sowie in Laboratorien bleibt möglich. Zum einen ist für einige Ausbildungen eine Präsenz zwingend (etwa in den Pflege- oder Medizinberufen, aber auch in anderen Bereichen). Zum anderen gibt es Unterrichtssituationen, die mit den notwendigen (ja sogar grösseren) Abständen und Sicherheitsvorkehrungen stattfinden können und die für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs notwendig sind. Zusätzlich verhindert dies eine Ungleichbehandlung der oft betriebsnah stattfindenden höheren Berufsbildung oder Weiterbildungen im Vergleich zu den neuen Vorgaben im betrieblichen Kontext.

Auch Einzellektionen können in Form eines Präsenzunterrichts durchgeführt werden. Dies betrifft namentlich den Unterricht in Musikschulen. Für die Musikschulen gilt im Weiteren Artikel 6f. Bis 16 Jahren bestehen keine Einschränkungen, anschliessend sind die entsprechenden Schutzvorkehrungen (Maske, Abstand, grosse Räumlichkeiten) zu beachten.

Absatz 2: Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. Logopädieunterricht). Bezüglich des öffentlich zugänglichen Schulareals gilt die Maskentragpflicht nach Art. 3b.

Absatz 3: Für schulische Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur mit Kindern und Jugendlichen in der obligatorischen Schule sind nach Artikel 6e und 6f keine Einschränkungen vorgesehen. Für Aktivitäten mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich der Artikel 6e und 6f, mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse (es können z.B. auch alle Kinder und Jugendliche im Klassenverbund mitturnen und Theater spielen). Das heisst, dass Kontaktsportarten zu vermeiden sind, und die Vorgaben zu Maskenpflicht und Abstandsregelung einzuhalten sind.

Art. 6e: Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

Absatz 1: Im Bereich des Sports sind nur noch bestimmte Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Golf- oder Tennisplatz, Sporthalle, Schwimmbad, Fitness-Center, Yogastudio) sowie im Freien zulässig.

Im Einzelnen: